

Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff

Inkrafttreten: 20.02.1962
Fundstelle: Brem.GBl. 1962, 37

G aufgeh. durch Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Im Lande Bremen werden öffentliche Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoff gegen die Kinderlähmung (Poliomyelitis) durchgeführt.

(2) Die Schutzimpfungen sind freiwillig und kostenlos.

§ 2

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den 19. Februar 1962